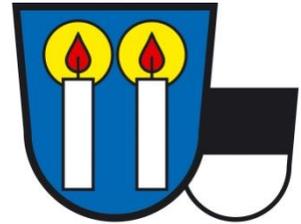


KERZERS

Ihre Gemeinde – Ihre Partnerin



www.kerzers.ch

RICHTLINIEN ÜBER GRABARBEITEN IN GEMEINDESTRASSEN UND -WEGEN

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines.....	2
II. Planung, Bewilligung.....	3
III. Bau, Technische Vorschriften.....	3
IV. Finanzierung, Entschädigung.....	4
V. Rechtsmittel.....	5
VI. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten.....	6

ANHANG

Tarifblatt

Ausführungsvorschriften

Der Gemeinderat von Kerzers

gestützt auf:

- Das Strassen- und Wegreglement der Gemeinde Kerzers, Art. 21

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1

Diese Richtlinie regelt für Grabarbeiten in Gemeindestrassen, -plätzen und -wegen insbesondere:

- a) das Bewilligungsverfahren
- b) die Art und Weise der Wiederinstandstellung
- c) die verursachergerechte Finanzierung von Instandstellungsarbeiten durch die Gesuchsteller

Art. 2

Diese Richtlinie findet Anwendung auf alle im Eigentum oder im Unterhalt der Gemeinde Kerzers befindlichen Strassen, Wege und Plätze. Hierzu gehören auch Fuss-, Rad-, Flur- und Fahrwege.

Art. 3

1) Diese Richtlinie gilt für das Verlegen sämtlicher Werkleitungen wie Abwasser, Wasser, Gas, Strom, Telefon, TV, andere Kabelleitungen in Strassen gemäss Art. 2, unabhängig davon, welche Bautechnik verwendet wird.

2) Sie präzisiert zudem Art. 23 des Wasserversorgungsreglements der Gemeinde Kerzers.

Art. 4.

Der Gemeinderat kann mit Werkleitungseigentümern separate Regelungen vereinbaren.

II. Planung, Bewilligung

Art. 5

1) Für jedes Verlegen von Werkleitungen ist mindestens 14 Tage vor Beginn der Bauarbeiten das Baubewilligungsgesuch "Grabarbeiten in Gemeindestrassen" inklusive Situationsplan einzureichen.

2) Das entsprechende Formular kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

3) Die Bewilligung der kantonalen Verkehrspolizei ist vor Baubeginn durch den Gesuchsteller einzuholen.

Art. 6

Die Bauverwaltung erteilt die Genehmigungen entsprechend dem Strassentyp und den Ausführungsvorschriften im Anhang.

Art. 7

Über den Beginn der Grabungsarbeiten ist die Bauverwaltung mindestens 1 Woche vorher zu benachrichtigen.

Art. 8

Über das Vorhandensein bestehender Werkleitungen hat sich der Gesuchsteller selber bei den potentiellen Werkleitungseigentümern zu informieren.

Art. 9

Die Werkleitungen sind entsprechend den kantonalen Vorschriften, den geltenden Richtlinien sowie Normen und den Anordnungen der Baubewilligung auszuführen.

Art. 10

Für den Unterhalt der Werkleitungen resp. für das Entfernen oder Auffüllen bei Ausserbetriebnahme ist der Eigentümer zuständig.

III. Bau, Technische Vorschriften

Art. 11

1) Für Grabarbeiten und Wiederinstandstellung gelten die jeweils aktuellen SN-Normen soweit die technischen Vorschriften im Anhang keine Änderung vorsehen.

2) Für die Signalisierung, Abschränkung und Reinigung während den Grab- und Wiederherstellungsarbeiten ist der Gesuchsteller verantwortlich. Massgebend sind dazu die geltenden Normen, die Anordnungen der Verkehrspolizei und der Bauverwaltung.

3) Überdeckungen von offenen Gräben in Fahrbahnen sind mit Stahlplatten auszuführen, welche gut verankert sein müssen und mit Belagsanrampungen, Breite 30 cm, zu versehen sind.

4) 20 bis 40 cm über der Oberkante Leitung ist auf der ganzen Grabenlänge ein Warnband aus Kunststoff zu verlegen.

5) Für das erstmalige Einbringen der Tragschicht bis zur Oberkante des bestehenden Belages ist der Gesuchsteller zuständig.

6) Verunreinigte Fahrbahnen sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall kann die Reinigung auf Kosten des Gesuchstellers durch die Bauverwaltung angeordnet werden.

7) Für die durch den Gesuchsteller durchgeführten Grabarbeiten gemäss Abs. 1 bis 6 dieses Artikels lehnt die Gemeinde jegliche Haftung ab.

Art. 12

Die definitive Wiederinstandstellung der Strassenoberfläche entsprechend den technischen Vorschriften erfolgt durch die Gemeinde.

IV. Finanzierung, Entschädigung, Fälligkeit

Art. 13

- 1) Nach Beendigung der Grabarbeiten gemäss Art. 11 legt die Bauverwaltung die Sanierungsfläche fest.
- 2) Dabei wird die Fläche in grösseren, rechteckigen Flächen, nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn- oder Trottoirbreite bemessen.

Art. 14

- 1) Die Verrechnung der gemessenen Fläche erfolgt auf der Basis des Tarifblattes im Anhang. Begründete, aussergewöhnliche zusätzliche Aufwendungen, insbesondere auch durch mangelhafte oder nicht vorschriftsgemässe Grabenauffüllung, können unter Voranzeige jederzeit zusätzlich verrechnet werden.
- 2) Das gültige Tarifblatt kann auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Art. 15

- 1) Die Tarifberechnung erfolgt auf der Basis von bekannten Marktpreisen bezogen auf eine durchschnittliche Sanierungsfläche pro Jahr.
- 2) Sie beinhaltet die gesamten Wiederinstandstellungsarbeiten wie Baustelleneinrichtung, Abfräsen, Auflad, Abtransport des Materials, Vorflicken, Voranstrich, Fugenband- und Belagseinbau, sowie einen Verwaltungs- und Risikozuschlag.

Art. 16

Die im Tarifblatt aufgeführten Verrechnungspreise können vom Gemeinderat - unter Beachtung des Eigenwirtschaftlichkeitsprinzips - im Rahmen der Preisentwicklung respektive infolge technischer Anpassungen neu festgelegt werden.

Art. 17

Falls ein Werkleitungseigentümer ohne eine Baubewilligung Grabarbeiten in Gemeindestrassen ausführt, kann die Gemeinde trotzdem die Wiederinstandstellung gemäss dieser Richtlinie durchführen und verrechnen.

Art. 18

Für jede einzelne Bewilligung erhebt die Gemeinde eine Grundgebühr gemäss Anhang "Tarifblatt".

Art. 19

- 1) Die Kosten der Instandstellung schuldet der Gesuchsteller, subsidiär wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Werkleitungseigentümer ist.
- 2) Diese Kosten der Instandstellung werden sofort nach Festsetzung der Sanierungsfläche in Rechnung gestellt und sind 30 Tage nach Eingang der Rechnungsverfügung beim Verfügungsadressaten fällig.
- 3) Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken schulden überdies die Nacherwerber, die im Zeitpunkt ihres Erwerbs noch ausstehenden Kosten, wobei ihnen ein allfälliges Rückgriffsrecht auf ihre Rechtsvorgänger gewahrt bleibt."

V. RECHTSMITTEL

Art. 20

Rechnungen und Entscheide, welche auf Grund dieser Richtlinie erlassen wurden, können innert 30 Tagen nach Erhalt mit schriftlicher und begründeter Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.

Art. 21

1) Einspracheentscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mittels Verwaltungsbeschwerde an den Oberamtmann des Seebezirkes angefochten werden.

2) Die Beschwerde ist schriftlich abzufassen, mit einer Begründung und mit einem Antrag zu versehen. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind der Beschwerde beizulegen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND INKRAFTTRETEN

Art. 22

Vorliegende Richtlinien treten rückwirkend mit der Genehmigung durch den Gemeinderat Kerzers auf den 01. Januar 2012 in Kraft.

VII. BESCHLUSS- UND GENEHMIGUNGSVERMERK

Beschlossen vom Gemeinderat am

8. Februar 2012

Die Gemeindepräsidentin:

Sig.

Susanne Schwander – Gerber

Der Gemeindeschreiber:

Sig.

Erich Hirt - Petzolt

Anhänge:

- Tarifblatt
- Ausführungsvorschriften

Anhang 1

Tarifblatt, gültig ab 1. Januar 2012

Grundgebühr gemäss Art. 19

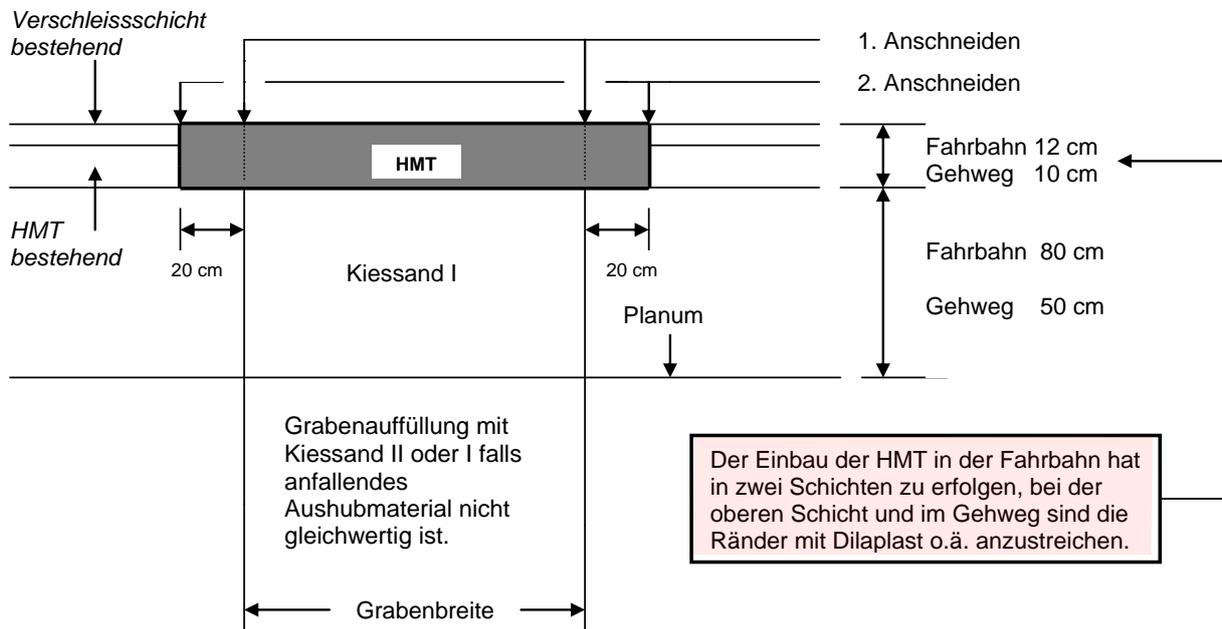
Fr. 50.00

Wiederinstandstellung gemäss Art. 15

Beschreibung	Einheit	Einheitspreis
Wiederinstandstellung Trottoir oder Strasse mit 2,5 bis 3,5 cm Deckbelag AB 6 oder AB 11	m ²	Fr. 130.00
Zuschlag für Behinderung durch Schachtabdeckungen (Anpassungen von Schachtabdeckungen in der Höhe werden nach effektiven Kosten abgerechnet)	stk	Fr. 90.00
Zuschlag Behinderung durch Schieber oder Vermessungspunkte (Anpassungen in der Höhe werden nach effektiven Kosten abgerechnet)	stk	Fr. 50.00

Anhang 2

Aufbruch und 1. Instandstellung



Einbau Verschleisssschicht in einem spätern Zeitpunkt durch Gemeinde

